



Inhalt	Seite
<i>Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Schutz d. Landschaftsbestandteiles „Fasangarten-Teilfläche M-304.01“ in München Obergiesing (Biotop Nrn. M-304.01) v. 15. Juli 2008</i>	526
<i>Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Schutz d. Landschaftsbestandteiles „Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst“ in München Obergiesing (Biotop Nrn. M-618 u. M-236) v. 15. Juli 2008</i>	532
<i>Druckfehlerberichtigung</i>	538
<i>Bekanntmachung üb. d. Jahresabschluss d. Wirtschaftsjahres 2006/2007 d. Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele</i>	538
<i>Bekanntmachungen; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.08.2008 mit 18.09.2008 Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1932 Freischützstr. (östl.) zw. Johanneskirchner Str. u. Stegmühlstr., Bahnlinie München-Ismaning (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 43 e) - Allgemeines Wohngebiet -</i>	539
<i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.08.2008 mit 18.09.2008 Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersendling- Forstenried-Fürstenried-Solln Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739 Verlängerte Stäblistr. (beiderseits) zw. BAB-Anschlussstelle München-Fürstenried u. Forstenrieder Allee (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 154) - Straßenverkehrsflächen, öffentl. Grünflächen, Flächen z. Schutz, z. Pflege u. z. Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft (Ausgleichsfläche), öffentl. Grünfläche (Versickerungsbereich) u. überbaubare Grundstücksflächen -</i>	539
<i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.08.2008 mit 18.09.2008 Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenberg Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1947</i>	
<i>Moosacher Str. (nördl.), Bahngleisbogen München-Feldmoching – München-Milbertshofen (östl.), Schittgablerstr. (südl.), Lerchenauer Str. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1688 a) Knorr-Bremse AG - Gewerbegebiet, Kerngebiet, Straßenverkehrsfläche, öffentl. u. private Grünflächen, Ausgleichsfläche (Vorrangfläche Artenschutz) –</i>	540
<i>Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.08.2008 mit 18.09.2008 Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2006 Trabrennbahn Daglfing (südl.), Turfstr. (westl.), Riemer Str. (nördl.), Burgauerstr. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 652) - Sondergebiet Bau- u. Gartenfachmarkt -</i>	540
<i>Bekanntmachung üb. d. Unwirksamkeit d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1816b d. Landeshauptstadt München v. 02.08.2002 (MÜABl. 2002, S. 483), Becker-Gundahl-Str. (nördl.), Bahnlinie München-Wolfratshausen / Holzkirchen (westl.) - westl. Teilbereich -</i>	541
<i>Bekanntmachung üb. d. Berichtigung d. Ergebnisses d. Wahl d. Stadtrats d. Landeshauptstadt München am 02.03.2008</i>	541
<i>Bekanntmachung üb. d. Berichtigung d. Ergebnisses d. Wahl d. Bezirksausschüsse d. Landeshauptstadt München am 02.03.2008</i>	541
<i>Münchner Tunnel-Gesellschaft mbH (MTG)</i>	542
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. August 2008</i>	542
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	543
<i>Verlust eines Dienstaussweises</i>	543
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	543

**Verordnung
der Landeshauptstadt München über den Schutz des Land-
schaftsbestandteiles „Fasangarten-Teilfläche M-304.01“
in München Obergiesing (Biotop Nrn. M – 304.01)
vom 15. Juli 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2/BayRS 791-1-UG), folgende

Verordnung

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) ¹Der in der Landeshauptstadt München an der Fasangartenstraße gelegene Laubmischwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

²Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Fasangarten-Teilfläche M-304.01“.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus zwei Teilflächen (M-304.01 a und M-304.01 b).

²Teilfläche M-304.01 a hat eine Größe von 0,94 ha und umfasst folgendes Flurstück:

Fl.Nr. 2642/5 (t) Gemarkung Perlach.

³Teilfläche M-304.01 b hat eine Größe von 0,92 ha und umfasst folgendes Flurstück:

Fl.Nr. 2642/5 (t) und 2642/38 (t) Gemarkung Perlach.

⁴Die Grundstücke, die zum Teil betroffen sind, wurden mit (t) gekennzeichnet.

(3) ¹Die Lage und die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage) und der Karte im Maßstab 1:1500, jeweils ausgefertigt von der Landeshauptstadt München am 15.07.2008, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend ist der Eintrag in der Karte im Maßstab 1:1500 und dort jeweils die Innenkante der durchgezogenen Grenzlinie.

³Diese Karte wird bei der Landeshauptstadt München - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig aufbewahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Biotop „Fasangarten“ mit seiner gut geschichteten Baum- und Strauchschicht sowie seinem Bestand an Altbäumen und an Bäumen mit Höhlungen und Morschungen als ökologisch wertvolle Rückzugsfläche mit hoher Strukturvielfalt zu erhalten und zu entwickeln,
2. den Biotop in seiner Funktion der Biotopvernetzung, insbesondere auch zu der bereits durch Rechtsverordnung vom 04.07.1989 als Landschaftsbestandteil „Fasanengarten“ geschützten, südlich angrenzenden Teilfläche des Biotops Nr. M-304, zum geschützten Landschaftsbestandteil „Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst“ (Biotop Nrn. M-236 und M-618), zum Biotop Nr. M-290 sowie zum Perlacher Forst zu erhalten,
3. zum Erhalt des für die Münchner Schotterebene typischen und in Teilbereichen noch als landschaftlich geschlossener Bereich erkennbaren, artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes beizutragen,

4. die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern und den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren und zu entwickeln,

5. den Lebensraum sowie Brut- und Nahrungsbiotop für hier vorkommende, seltene oder hochgradig gefährdete Arten wie z. B. altholzbewohnende Insekten (Bockkäfer, Prachtkäfer), Vögel (Grünspecht, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Pirol, Waldlaubsänger) und Säugetiere (Fledermause, Haselmaus) zu sichern und zu optimieren und

6. einen Restmischwaldbestand, der in dieser Komplexität für die Stadt München innerhalb eines geschlossenen Siedlungsbereiches einzigartig ist und zur Belebung des Siedlungsbildes beiträgt, zu bewahren.

**§ 3
Verbote**

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten,

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauwerke aller Art zu errichten, auch wenn dazu keine öffentlich-rechtliche Genehmigung notwendig ist,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder nachteiligen Veränderung führen,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch das Freilaufenlassen von Hunden,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
10. Feuer zu machen oder zu betreiben,
11. zu düngen oder Pestizide anzuwenden,

12. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern, sowie Hundekot zurückzulassen,
13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle,
14. zu lagern, zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten,
15. zu reiten,
16. Veranstaltungen durchzuführen oder dies zu gestatten.

(3) ¹Für Maßnahmen, die unter die Verbotsregelung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung fallen, kann auf Antrag ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Schutzzwecken dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. ²Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. die zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen, von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. ¹unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. ²Die zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefahrenlage bei der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Landeshauptstadt München als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. ¹Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen sowie Wasserver- und Entsorgungsanlagen. ²Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen und unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand durchzuführen.

§ 5 Befreiung

(1) ¹Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Landeshauptstadt München - untere Naturschutzbehörde nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden. ²Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 sowie 16 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer Bestimmung des Art. 26 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

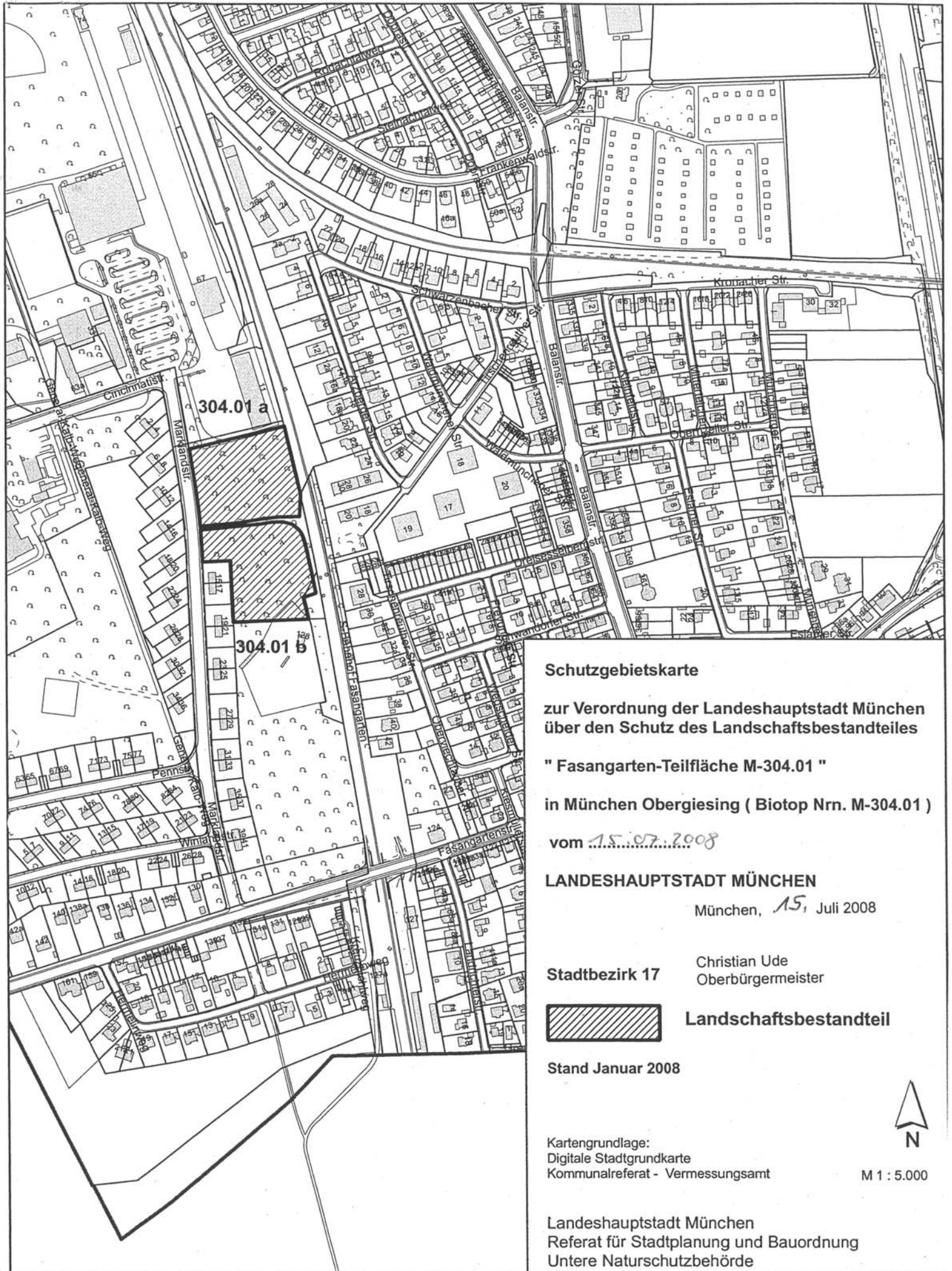
Hinweis nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine etwaige Verletzung der Vorschrift des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landeshauptstadt München) geltend gemacht wird.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 02.07.2008 beschlossen.

München, 15. Juli 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister



Schutzgebietskarte

zur Verordnung der Landeshauptstadt München
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles

" Fasangarten-Teilfläche M-304.01 "

in München Obergiesing (Biotop Nrn. M-304.01)

vom 15.07.2008

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

München, 15. Juli 2008

Stadtbezirk 17

Christian Ude
Oberbürgermeister



Landschaftsbestandteil

Stand Januar 2008

Kartengrundlage:
Digitale Stadtgrundkarte
Kommunalreferat - Vermessungsamt



M 1 : 5.000

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Untere Naturschutzbehörde



Schutzgebietskarte

zur Verordnung der Landeshauptstadt München
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles

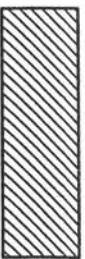
" Fasangarten-Teilfläche M-304.01 "

in München Obergiesing (Biotop Nrn. M-304.01)

vom 15.07.2008

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Stadtbezirk 17



Landschaftsbestandteil

Stand Januar 2008

München, 15. Juli 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Kartengrundlage:
Digitale Stadtgrundkarte
Kommunalreferat - Vermessungsamt

M 1 : 1.500



Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Untere Naturschutzbehörde





**Verordnung
der Landeshauptstadt München über den Schutz
des Landschaftsbestandteiles
„Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst“ in München
Obergiesing (Biotop Nrn. M-618 und M-236)
vom 15. Juli 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2/BayRS 791-1-UG), folgende

Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) ¹Die in der Landeshauptstadt München in der ehemaligen Amerikanischen Siedlung am Perlacher Forst gelegenen Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst werden als Landschaftbestandteil geschützt.

²Der Landschaftbestandteil erhält die Bezeichnung „Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst“.

(2) ¹Der geschützte Landschaftbestandteil besteht aus 14 Teilflächen (Nr. M-236.01, M-236.02, M-618.01 a, M-618.01 b, M-618.02 a, M-618.02 b, M-618.03 a, M-618.03 b, M-618.03 c, M-618.07, M-618.08, M-618.09, M-618.10 und M-618.14), deren Bezeichnung jeweils aus der Nummerierung der Stadtbiotopkartierung München resultiert.

²Teilfläche Nr. M-236.01 hat eine Größe von 3,87 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/128 (t), 2641/129 (t), 2636 (t) Gemarkung Perlach.

³Teilfläche Nr. M-236.02 hat eine Größe von 5,07 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/11 (t), 2641/32 (t), 2642/1 (t) Gemarkung Perlach.

⁴Teilfläche Nr. M-618.01 a hat eine Größe von 0,37 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/40 Gemarkung Perlach.

⁵Teilfläche Nr. M-618.01 b hat eine Größe von 2,77 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/37 (t) Gemarkung Perlach.

⁶Teilfläche Nr. M-618.02 a hat eine Größe von 0,82 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nrn. 2641/36 (t) und 2641 (t) Gemarkung Perlach.

⁷Teilfläche Nr. M-618.02 b hat eine Größe von 0,78 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641 (t) Gemarkung Perlach.

⁸Teilfläche Nr. M-618.03 a hat eine Größe von 1,00 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/5 (t) Gemarkung Perlach.

⁹Teilfläche Nr. M-618.03 b hat eine Größe von 0,11 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/5 (t) Gemarkung Perlach.

¹⁰Teilfläche Nr. M-618.03 c hat eine Größe von 0,17 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/5 (t) Gemarkung Perlach.

¹¹Teilfläche Nr. M-618.07 hat eine Größe von 1,24 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/2 (t) Gemarkung Perlach.

¹²Teilfläche Nr. M-618.08 hat eine Größe von 0,25 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/9 (t) Gemarkung Perlach.

¹³Teilfläche Nr. M-618.09 hat eine Größe von 0,37 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/11 (t) Gemarkung Perlach.

¹⁴Teilfläche Nr. M-618.10 hat eine Größe von 0,16 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nr. 2641/11 (t) Gemarkung Perlach.

¹⁵Teilfläche Nr. M-618.14 hat eine Größe von 0,45 ha und umfasst folgendes Flurstück:
Fl.Nrn. 2636 (t) und 2641/7 (t) Gemarkung Perlach.

¹⁶Die Grundstücke, die zum Teil betroffen sind, wurden mit (t) gekennzeichnet.

(3) ¹Die Lage und die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage) und der Karte im Maßstab 1:1500, jeweils ausgefertigt von der Landeshauptstadt München am 15.07.2008, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend ist der Eintrag in der Karte im Maßstab 1:1500 und dort jeweils die Innenkante der durchgezogenen Grenzlinie.

³Diese Karte wird bei der Landeshauptstadt München - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig aufbewahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Biotop „Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst“ mit seiner gut geschichteten Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie seinem Bestand an Altbäumen und an Bäumen mit Höhlungen und Morschungen als ökologisch wertvolle Rückzugsfläche mit hoher Strukturvielfalt zu erhalten und zu entwickeln,
2. den Biotop in seiner Funktion der Biotopvernetzung, insbesondere auch zu den geschützten Landschaftsbestandteilen „Fasangarten“ (Nrn. M-304 und M-304.01), zum Biotop M-290 sowie zum Perlacher Forst zu erhalten,
3. zum Erhalt des für die Münchner Schotterebene typischen und in Teilbereichen noch als landschaftlich geschlossener Bereich erkennbaren, artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes beizutragen,
4. die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern und den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren und zu entwickeln,
5. den Lebensraum sowie Brut- und Nahrungsbiotop für hier vorkommende, seltene oder hochgradig gefährdete Arten wie z. B. altholzbewohnende Insekten (Bockkäfer, Prachtkäfer), Vögel (Grünspecht, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Pirol, Waldlaubsänger) und Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) zu sichern und zu optimieren und
6. einen Restmischwaldbestand, der in dieser Komplexität für die Stadt München innerhalb eines geschlossenen Siedlungsbereiches einzigartig ist und zur Belebung des Siedlungsbildes beiträgt, zu bewahren.

**§ 3
Verbote**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten,
1. den geschützten Landschaftbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern
oder

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauwerke aller Art zu errichten, auch wenn dazu keine öffentlich-rechtliche Genehmigung notwendig ist,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder nachteiligen Veränderung führen,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch das Freilaufenlassen von Hunden,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
10. Feuer zu machen oder zu betreiben,
11. zu düngen oder Pestizide anzuwenden,
12. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern, sowie Hundekot zurückzulassen,
13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle,
14. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten,
15. zu reiten,
16. Veranstaltungen durchzuführen oder dies zu gestatten.

(3) ¹Für Maßnahmen, die unter die Verbotsregelung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung fallen, kann auf Antrag ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Schutzzwecken dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. ²Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. die zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen, von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. ¹unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. ²Die zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefahrenlage bei der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Landeshauptstadt München als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. ¹Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen sowie Wasserver- und Entsorgungsanlagen. ²Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen und unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand durchzuführen.
5. ¹Unterhaltsmaßnahmen an Straßen und befestigten Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang. ²Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen und unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand durchzuführen,
6. das Befahren der im Landschaftsbestandteil vorhandenen, befestigten Wege durch den Eigentümer und seine Beauftragten zur Überwachung der Verkehrssicherheit, für erforderliche Winterdienstmaßnahmen, zur Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen am Biotopbestand sowie zum Unterhalt der bestehenden Kinderspielplätze und Freizeiteinrichtungen, soweit diese nicht anders erreicht werden können.

§ 5 Befreiung

- (1) ¹Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Landeshauptstadt München - untere Naturschutzbehörde nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden. ²Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 sowie 16 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer Bestimmung des Art. 26 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine etwaige Verletzung der Vorschrift des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landeshauptstadt München) geltend gemacht wird.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 02.07.2008 beschlossen.

München, 15. Juli 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister





**Schutzgebietskarte
zur Verordnung der Landeshauptstadt München
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles**

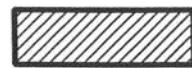
" Restlaubwaldbestände am Perlacher Forst "
in München Obergiesing (Biotop Nrn. M-618
und M-236)
vom 15.07.2008

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

München, 15. Juli 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Stadtbezirk 17



Landschaftsbestandteil

Stand Januar 2008

Kartengrundlage:
Digitale Stadtgrundkarte
Kommunalreferat - Vermessungsamt



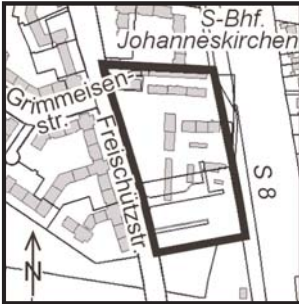
M 1 : 5 000

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8. August 2008 mit 18. September 2008**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1932
Freischützstraße (östlich)
zwischen Johanneskirchner Straße
und Stegmühlstraße,
Bahnlinie München-Ismaning (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 43 e)
- Allgemeines Wohngebiet -

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b, im 4. Obergeschoss - bitte beachten Sie die Hinweise im 4. Obergeschoss - (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), vom 8. August 2008 mit 18. September 2008, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8. August 2008 mit 18. September 2008**

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739
Verlängerte Stäblistraße (beiderseits) zwischen
BAB-Anschlussstelle München-Fürstenried
und Forstenrieder Allee
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 154)
- Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen,
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche),
öffentliche Grünfläche (Versickerungsbereich) und
überbaubare Grundstücksflächen -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, **Raum 017** (- barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom 8. August 2008 mit 18. September 2008, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

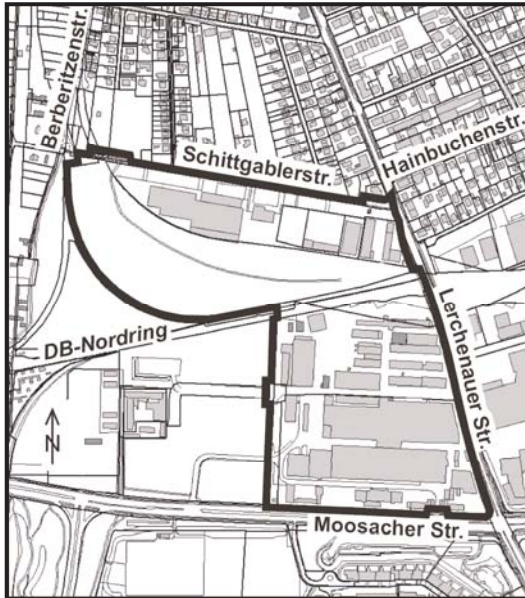
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima, Luft sowie Informationen zu naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. August 2008 mit 18. September 2008

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart
Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1947
Moosacher Straße (nördlich), Bahngleisbogen
München-Feldmoching – München-Milbertshofen (östlich),
Schittgablerstraße (südlich), Lechenauer Straße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1688 a)
Knorr-Bremse AG
- Gewerbegebiet, Kerngebiet, Straßenverkehrsfläche,
öffentliche und private Grünflächen, Ausgleichsfläche
(Vorrangfläche Artenschutz) –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 8. August 2008 mit 18. September 2008**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Neben den im Entwurf des Umweltberichts (Punkt 7 der Bebauungsplanbegründung) enthaltenen umweltbezogenen Informa-

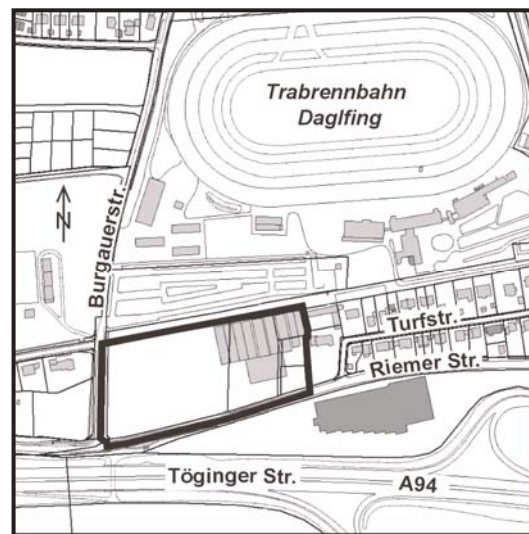
tionen sind zusätzlich Informationen zu Verkehr, Lärm, Erschütterungen, Altlasten, elektromagnetische Felder, Denkmalschutz und Artenschutz verfügbar.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. August 2008 mit 18. September 2008

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2006
Trabrennbahn Daglfing (südlich),
Turfstraße (westlich),
Riemer Straße (nördlich),
Burgauerstraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 652)
- Sondergebiet Bau- und Gartenfachmarkt -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b, im 3. Obergeschoss - bitte beachten Sie die Hinweise im 3. Obergeschoss - (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), **vom 8. August 2008 mit 18. September 2008**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Luft / Klima, Orts-/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, zu den Themen Immissionen und zu den Auswirkungen des Anlieferverkehrs auf die Aktivitäten des Reit- und Voltigiervereins München Daglfing e.V..

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 24. Juli 2008

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung über die Unwirksamkeit des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1816b der Landeshauptstadt München vom 02.08.2002 (MüABl. 2002, S. 483), Becker-Gundahl-Str. (nördlich), Bahnlinie München-Wolfratshausen / Holzkirchen (westlich) - westlicher Teilbereich -

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 08.02.2008 (Az. 2 N 04.2141) bekannt gemacht:

„Der am 20. August 2002 in Kraft getretene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1816b der Antragsgegnerin „Becker-Gundahl-Straße (nördlich) – Bahnlinie München – Wolfratshausen/Holzkirchen (westlich) - westlicher Teilbereich -“ ist unwirksam.“

München, 21. Juli 2008

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung über die Berichtigung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrats der Landeshauptstadt München am 02.03.2008

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 24.06.2008 das vom Wahlausschuss der Landeshauptstadt München am 14.03.2008 festgestellte und amtlich verkündete Ergebnis der Wahl des Stadtrats der Landeshauptstadt München (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt vom 18. April 2008 S. 277-298) wie folgt berichtigt:

Beim Wahlvorschlag mit der Ordnungszahl 1 (CSU) wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Bewerberin

Nr. 40, Frau Laura Wurst, auf 119.852 festgesetzt. Damit ändert sich die Reihenfolge bei den Listennachfolgern im Wahlvorschlag der CSU. Frau Wurst erhält den Platz bei den Listennachfolgern mit der Nr. 35, die Bewerberin mit der Nr. 43, Frau Dr. Renate Unterberg, erhält mit 119.714 Stimmen den Platz mit der Nr. 36 bei den Listennachfolgern.

Außerdem wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für den Bewerber Nr. 54, Herrn Dominic Falter, auf 110.454 festgesetzt. Die Reihenfolge bei den Listennachfolgern des Wahlvorschlags der CSU ändert sich dadurch nicht.

Die Zahl der insgesamt für den Wahlvorschlag der CSU abgegebenen gültigen Stimmen wird auf 9.544.546 festgesetzt.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger ändert sich dadurch nicht.

Zur Reihenfolge von Listennachfolgern, die die gleiche Zahl gültiger Stimmen erreicht haben, wurden nachträglich Losentscheide durchgeführt. In den Fällen, in denen sich eine andere als die vom Wahlausschuss der Landeshauptstadt München festgestellte Reihenfolge ergab, wurde Folgendes festgesetzt:

Wahlvorschlag	Bewerber/Bewerberin	Platz der Listennachfolger
5 - Rosa Liste	Denzler Dorothee (46)	51
5 - Rosa Liste	Neubert Nicole (44)	52
6 - DIE LINKE	Puckett Curtis (28)	20
6 - DIE LINKE	Manuri Anna (25)	21
11 - Freie Wähler	Uysal Uygur (51)	54
11 - Freie Wähler	Schönfelder Marcus (43)	55
11 - Freie Wähler	Schöner Annemarie (77)	71
11 - Freie Wähler	Hügel Alfred (62)	72

München, 18. Juli 2008

Dr. Blume-Beyerle
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Berichtigung des Ergebnisses der Wahl der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München am 02.03.2008

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 27.06.2008 das vom Wahlausschuss der Landeshauptstadt München am 20.03.2008 festgestellte und amtlich verkündete Ergebnis der Wahl der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt vom 18. April 2008 S. 299 ff) wie folgt berichtigt:

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen wird für die nachstehend genannten Bezirksausschüsse wie folgt festgesetzt:

Bezirksausschuss 11 (Milbertshofen - Am Hart)

Beim Wahlvorschlag mit der Ordnungszahl 1 (CSU) wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für den Bewerber Nr. 27, Herrn Christian Oetelshofen, auf 4.055 festgesetzt. Damit ändert sich die Reihenfolge bei den Listennachfolgern im Wahlvorschlag der CSU.

Herr Oetelshofen erhält den Platz bei den Listennachfolgern mit der Nr. 26, der Bewerber mit der Nr. 25, Herr Stefan von Kornatzki, erhält mit 4.098 Stimmen den Platz mit der Nr. 25 bei den Listennachfolgern.

Die Zahl der insgesamt für den Wahlvorschlag der CSU zum Bezirksausschuss 11 abgegebenen gültigen Stimmen wird auf 142.610 festgesetzt.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger ändert sich dadurch nicht.

Bezirksausschuss 13 (Bogenhausen)

Beim Wahlvorschlag mit der Ordnungszahl 1 (CSU) wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für den Bewerber Nr. 1, Herrn Robert Brannekämper, auf 14.791 festgesetzt. Die Reihenfolge bei den gewählten Bewerbern des Wahlvorschlags der CSU ändert sich dadurch nicht.

Die Zahl der insgesamt für den Wahlvorschlag der CSU zum Bezirksausschuss 13 abgegebenen gültigen Stimmen wird auf 335.173 festgesetzt.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger ändert sich dadurch nicht.

Bezirksausschuss 18 (Untergiesing - Harlaching)

Beim Wahlvorschlag mit der Ordnungszahl 1 (CSU) wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für den Bewerber Nr. 6, Herrn Andreas Babor, auf 7.357 festgesetzt. Die Reihenfolge bei den gewählten Bewerbern des Wahlvorschlags der CSU ändert sich dadurch nicht.

Die Zahl der insgesamt für den Wahlvorschlag der CSU zum Bezirksausschuss 18 abgegebenen gültigen Stimmen wird auf 139.334 festgesetzt.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger ändert sich dadurch nicht.

Zur Reihenfolge von Gewählten und Listennachfolgern, die die gleiche Zahl gültiger Stimmen erreicht haben, wurden nachträglich Losentscheide durchgeführt. In den Fällen, in denen sich eine andere als die vom Wahlausschuss der Landeshauptstadt München festgestellte Reihenfolge ergab, wurde für die betroffenen Bezirksausschüsse Folgendes festgesetzt:

Bezirksausschuss	Wahlvorschlag	Bewerber/Bewerberin	Platz der Gewählten bzw. Listennachfolger
5	3 - Grüne	Schaddach Christoph (13)	16
5	3 - Grüne	Abbühl-Herzprung Gabriele (12)	17
8	2 - SPD	Duschl Helmut (13)	11
8	2 - SPD	Thurner Josef (11)	12
9	3 - Grüne	Janecek Dieter (14)	13
9	3 - Grüne	Gereke Martina (13)	14
9	5 - FDP	Dr. Kaiser Andreas (30)	19
9	5 - FDP	Dr. Prengel Frank (24)	20
11	2 - SPD	Geyer Susanne (9)	6
11	2 - SPD	Bornemann Axel (8)	7
11	4 - FDP	Paulini Heinz (9)	10
11	4 - FDP	Militzer Jens (8)	11
15	2 - SPD	Bock Götz (24)	25
15	2 - SPD	Ziegltrum Erich (22)	26
16	1 - CSU	Jockisch Günter (29)	21
16	1 - CSU	Riedl Christian (18)	22
24	2 - SPD	Burkhart Wolfram (17)	11
24	2 - SPD	Brümmer Inge (12)	12
25	2 - SPD	Dr. Tammerna Heiko (24)	23
25	2 - SPD	Schilke Martin (22)	24

München, 18. Juli 2008

Dr. Blume-Beyerle
Wahlleiter

**Münchner Tunnel-Gesellschaft mbH (MTG)
Friedenstraße 40, 81671 München**

Veränderung im Aufsichtsrat

Mit Wirkung zum 30.06.2008 ist Frau Ltd. Ministerialrätin Gudrun Gmach aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

An ihrer Stelle ist mit Wirkung vom 01.07.2008 Herr Regierungsdirektor Hans-Peter Behrendsen in den Aufsichtsrat entsandt worden.

München, 15. Juli 2008

Die Geschäftsführung

Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2008

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **III. Quartal 2008** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

16. August 2008

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung spätestens am **08.08.2008** beim Kassen- und Steueramt einget.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die - im letzten Bescheid angeführte - **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

München, 14. Juli 2008

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 6. Stadtbezirk:

- Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des **Herzog-Ernst-Platzes** (Südseite) zwischen Berlepschstraße (= km 0,059) und Pfeuferstraße (= km 0,104) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, nur Fußweg“ abgestuft.

Für den 10. Stadtbezirk:

- Die bisher als „öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)“ gewidmete Teilstrecke des **Weihewegs** zwischen östlicher Grenze des Anwesens Weiherweg Hs. Nr. 21 (= km 0,312) und Perlgrasweg (= km 0,430) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg – Zufahrt zu den Wohnanwesen gestattet –“ wegerechtlich umgestuft.

Für den 16. Stadtbezirk:

- Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg“ gewidmete Gesamtstrecke des **Schwester-Adelmunda-Wegs** zwischen Ottobrunner Straße (= km 0,000) und Pfanzeltplatz (= km 0,084) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg“ widmungsmäßig erweitert.

Für den 23. Stadtbezirk:

- Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke (mit zwei Straßenästen) der **Peter-Müller-Straße** zwischen Ludwigsfelder Straße (= km 0,000) und jetzigem Straßenknick der Peter-Müller-Straße (= km 0,040) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 wegerechtlich eingezogen.
- Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der **Spiegelbergstraße** zwischen Peter-Müller-Straße (= km 0,362) und Ludwigsfelder Straße (= km 0,433) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 wegerechtlich eingezogen.
- Die Teilstrecke der **Peter-Müller-Straße** zwischen Spiegelbergstraße (= km 0,000) und Peter-Müller-Straße (Straßenknick nach Norden) (= km 0,102) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 zur „Ortsstraße“ gewidmet.
- Die Teilstrecke der **Peter-Müller-Straße** zwischen Straßenknick der Ortsstraße Peter-Müller-Straße nach Norden (= km 0,619) und Ludwigsfelder Straße (= km 0,645) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, nur Fußweg, Radfahrer frei“ gewidmet.
- Die Teilstrecke der **Peter-Müller-Straße** zwischen Beginn der Kehre bei Hs. Nr. 55 (= km 0,598) und Ende der Kehre (im Norden) (= km 0,619) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 zur „Ortsstraße“ gewidmet.
- Die Teilstrecke der **Spiegelbergstraße** zwischen Peter-Müller-Straße (= km 0,362) und Ludwigsfelder Straße (= km 0,414) wird mit Wirkung zum 31.07.2008 zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 01.09.2008 eingesehen werden.

München, 30. Juli 2008

Baureferat
Verwaltung und Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 01/3057, ausgestellt am 26.10.2004 für Herrn Axel Rothstein, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 17. Juli 2008

Landeshauptstadt München
Direktorium
Geschäftsleitung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Winkler, Karl: Beurkundungsgesetz. Begründet von Theodor Keidel. - 16., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XVII, 806 S. ISBN 978-3-406-57125-1; € 90.-

Der Standardkommentar zum Beurkundungsgesetz, ursprünglich Teil B des von Keidel begründeten Werkes zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit, wurde neu bearbeitet aufgelegt.

Die Neuauflage kommentiert erstmals § 20a BeurkG. Hier wird die in der Praxis immer wichtiger werdende Vorsorgevollmacht, die durch das Änderungsgesetz zur BNotO vom 23.4.2004 eingeführt wurde, geregelt. Die neuen Vorschriften über die elektronischen Zeugnisse (§ 39a und § 42 Abs. 4 BeurkG) werden erläutert. Zudem wurden die Ausführungen zur Beglaubigungsbefugnis der Betreuungsbehörde, zur elektronischen Übermittlung von Handelsregisteranmeldungen sowie zum europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen vertieft.

Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur ist bis Dezember 2007 eingearbeitet.

Schwitzky, Carsten: Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II? Bedürftigkeit prüfen - Kinderarmut entgegenwirken. Kommentar mit Prüfungsschema und Berechnungsbeispielen. - 2., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2008. 110 S. ISBN 978-3-8029-7488-5; € 13,80.

Der Ratgeber informiert über die Sozialleistung „Kinderzuschlag“, die mit Wirkung vom 1.1.2005 eingeführt wurde. Der Kinderzuschlag soll vermeiden, dass Eltern aufgrund der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in Anspruch nehmen müssen. Ab dem 1. Januar 2008 wurde die Befristung der Leistung auf 36 Monate aufgehoben. Der Autor beleuchtet für Mitarbeiter in Job-Centern und auch für interessierte Laien die Leistungsansprüche, das Antrags- und Verwaltungsverfahren, die Mindest- und Höchst Einkommensgrenzen, die Bedeutung unterschiedlicher Einnahmen und Vermögenswerte für die Bewilligung und Höhe des Kinderzuschlages. Fall- und Berechnungsbeispiele veranschaulichen die Rechtsmaterie.

Finkelnburg, Klaus; Dombert Matthias und Christoph Külpmann: Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren. - 5., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXVIII, 511 S. (NJW-Praxis; 12) ISBN 978-3-406-54056-1; € 55.-

Der vorläufige Rechtsschutz prägt die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er hat sich, insbesondere im baurechtlichen Nachbarstreit und dem Asylrecht zu einer dem Hauptsacheverfahren nahezu gleichwertigen Verfahrensart entwickelt.

Das Werk stellt die formellen und materiellen Voraussetzungen der Instrumente des vorläufigen Rechtsschutzes, der einstweiligen Anordnungen und der aufschiebenden Wirkung dar. In einem "Besonderen Teil" werden die spezifischen Probleme bei den in der Praxis besonders wichtigen Gebieten des vorläufigen Rechtsschutzes erörtert, u.a. Baurecht, Beamtenrecht, Umweltrecht, Asylrecht, Sozialrecht und Europarecht. Die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Verwaltungsstreitverfahren sind stark geprägt von der Rechtsprechung des EuGH, des BVerfG und des BVerwG. Aber auch die obergerichtliche Rechtsprechung der OVG und VGH spielt eine bedeutende Rolle. Die Neuauflage berücksichtigt die enorme Fülle relevanter Gerichtsentscheidungen. Eingearbeitet wurde auch der aktuelle Gesetzesstand, wie beispielsweise das Gesetz zur Erleichterung der Innenentwicklung der Städte.

Handbuch zur Körperschaftsteuerveranlagung 2007. - München: Beck, 2008. V, 461 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-56895-4; € 26.-

Das Körperschaftsteuer-Handbuch enthält neben der geschlossenen Wiedergabe des Körperschaftsteuergesetzes im Hauptteil die einzelnen Körperschaftsteuergesetz-Vorschriften in Verbindung mit den zugehörigen Bestimmungen der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung, der Körperschaftsteuer-Richtlinien-/Hinweisen und den einschlägigen Verwaltungsanweisungen für den Veranlagungszeitraum 2007. Neben den neuen Verwaltungserlassen ist im Hauptteil auch die neueste Rechtsprechung zu finden.

Im Anhang sind relevante Nebengesetze wiedergegeben: das Kapitalerhöhungssteuergesetz, das Umwandlungssteuergesetz in neuer und alter Fassung mit BMF-Schreiben betr. Zweifels- und Auslegungsfragen, das Investmentsteuergesetz und das Solidaritätszuschlaggesetz.

David, Peter: Über den Umgang mit Schuldnern. Der Wegweiser vom Vertragsabschluss bis zur Zwangsvollstreckung. - 18., neu bearb. Aufl. - Freiburg im Br.: Haufe, 2008. 660 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-448-08446-7; € 48.-

Der Ratgeber zeigt die korrekten rechtlichen Wege im Umgang mit Schuldnern auf. Über die Mahnung, das gerichtliche Mahn- und Klageverfahren, die Zwangsvollstreckung bis hin zur eidesstattlichen Offenbarungsversicherung wird das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis erläutert.

In die Neuauflage wurden zahlreiche Gesetzesänderungen seit der letzten Ausgabe eingearbeitet, u.a. das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, die Zivilprozessordnung in der Fassung vom 21.10.2005, das Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und das Sozialhilferecht (SGB XII), das 2. Justizmodernisierungsgesetz, das Gesetz über das elektronische Handels- und Unternehmensregister sowie das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge.

Einen Schwerpunkt der Neuauflage bilden die Änderungen im Mahnverfahren. Seit dem 1.5.2007 gibt es neue Wege der Antragsstellung über das Barcode-Verfahren mit der Übertragung via Internet oder Datenträgeraustausch auf neuen Mahnformularen. Neu bearbeitet wurde das Kapitel „Exquisite Vollstreckungen“, das neben den üblichen Pfändungsarten weitere Möglichkeiten aufzeigt, Forderungen einzuziehen.

Im Anhang sind die wichtigsten Vorschriften der Gerichtsvollzieher-Geschäftsweisung, die Lohnpfändungstabelle und ein vollständig ausgefüllter Vordruck für einen Mahnbescheid abgedruckt.

Erstmals ist dem Band eine CD-ROM beigelegt. Sie bietet Verzugszinsenrechner, Telefoninkasso-Arbeitshilfe, Vertragsklauseln, Mahnformulare, Lohnpfändungstabelle, Musteranträge, Checklisten und wichtige einschlägige BGH-Entscheidungen im Volltext.